

Dezernat 05 Soziales, Bildung und Jugend

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2292/21

Titel der Drucksache

Sanierung der Schulen und Kindergärten im Erfurter Norden

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßt die Stadtverwaltung generell jegliche Bemühungen und Maßnahmen, welche die Sanierung der Schulen und Kitas in der Landeshauptstadt Erfurt voranbringen.

Von Seiten des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 23) wird hierzu mitgeteilt, dass der Sanierungsstau bei Schulen und Kitas im Erfurter Norden soweit bekannt ist. Das betrifft jedoch das gesamte Stadtgebiet Erfurts.

Zur Zeit wird an folgenden Objekten im Erfurter Norden gebaut:

- GS 20, Gubener Str. (energetische Sanierung und Innensanierung);
- Grundschule 28, Regelschule 23, Bukarester Str. (energetische Sanierung)
- Kita 77 und Kita 87 (Stotternheim, Gispersleben)

In Vorbereitung befinden sich:

- Sanierung Kita 54
- Innensanierung GS 28/RS 23
- Fertigstellung energetische Sanierung und Innenausbau Gebäude Berliner Str. 1-2 für RS 5
- sowie durch die KOWO der Ersatzneubau der Kita 11

Sämtliche Aktivitäten zur Entlastung von Amt 23 bei der riesigen Aufgabe der Schul- bzw. Kita-Sanierung sind ebenfalls begrüßenswert. Diese Aktivitäten dürfen allgemein nicht zu einer Mehrbelastung der städtischen Ämter führen.

Bei den Modellen ÖÖP oder ÖPP sind immer die Grundsätze der kommunalen Haushaltsführung zu beachten. Die Stadtkämmerei führt zu diesem Aspekt wie folgt aus:

Die ausführlich dargelegten Sachverhalte der DS, welche bei der Etablierung eines ÖÖP-Modells zu beachten sind, verdeutlichen den enormen Aufwand und die Komplexität der aufgezeigten Thematik. Ob eine ÖÖP-Gesellschaft vor dem Hintergrund des vorherrschenden Fachkräftemangels tatsächlich die notwendigen Personalressourcen im Planungsbereich akquirieren kann, scheint fraglich. Insbesondere unter den angenommenen Tarifbedingungen des TVöD gelten im Hinblick auf die Gehälter weiterhin die finanziellen Grenzen, welche die öffentliche Hand im Vergleich zur Privatwirtschaft unattraktiver gestalten.

Kritisch gesehen wird der Punkt, dass eine privatrechtliche Gesellschaft – auch mit der Stadtverwaltung als Hauptgesellschafter – Zugriff auf Fördermittel hat. Beim Schulbau können bspw. über die Schulbauförderrichtlinie jährlich ca. zwei Projekte überwiegend mit Zuwendungen finanziert werden. In dieser Richtlinie sind explizit die Schulträger als Zuwendungsempfänger definiert. Der an anderen Stellen vermeintliche Vorteil der rechtlichen Selbstständigkeit bzw. Unabhängigkeit der ÖÖP-Gesellschaft verkehrt sich in diesem Punkt zum Nachteil.

Nicht zu unterschätzen sind die Transaktionskosten, die bei der Ausgestaltung und Überwachung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Akteuren entstehen. Darüber hinaus ist auf Seiten der Beteiligten ein entsprechender zeitlicher Aufwand zu leisten, der für eine Umsetzung notwendig ist.

An diesem Punkt wird die Verwaltung allgemein nur bedingt in der Lage sein, den notwendigen Aufwand leisten zu können. Sowohl qualitativ ist die benötigte Expertise unter den vorhandenen Mitarbeitern nur eingeschränkt verfügbar und insbesondere quantitativ kann ein derartig umfangreiches Unterfangen nicht mit bestehendem Personal bewältigt werden.

Daraus folgend wäre die Hinzuziehung externer Beratungsleistungen notwendig, um nur allein die tatsächliche Eignung des ÖÖP-Modells für den konkreten Zweck der Schul- und Kitasanierung in der Stadt Erfurt sowie die Vorteilhaftigkeit gegenüber der konventionellen Beschaffungsvariante seriös prüfen zu können. Die dafür benötigten Mittel müssten unter Aufzeigen von Deckungsmöglichkeiten im Haushalt entsprechend bereitgestellt werden.

Eine umfassende Prüfung aller Vor- und Nachteile sowie der Möglichkeiten einer Umsetzung ist zudem nur unter Einbeziehung aller betreffenden Ämter und anderer Beteiligter sinnvoll. Dadurch würden zusätzlich auch in anderen Ämtern die bereits knappen Ressourcen gebunden.

Der Beschlussvorschlag 01 wird daher **abgelehnt**.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sowie dem zu erwartenden Umfang der notwendigen Betrachtungen und Bewertungen erscheint – im Falle eines positiven Ergebnisses der Prüfung – eine Umsetzung bzw. Gründung einer entsprechenden Gesellschaft bereits im Jahr 2022 nicht realisierbar. Die Bereitstellung finanzieller Mittel sollte erst auf Grundlage eines bereits abgestimmten Konsens und einer fundierten sowie positiv beschiedenen Bewertung erfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist der Beschlussvorschlag 02 und auch Beschlusspunkt 03 **abzulehnen**.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Hofmann-Domke
Unterschrift Beigeordnete

14.12.2021
Datum
